

Auszug aus der Niederschrift

**der Sitzung des Umweltausschusses am 01.11.2023 im Sitzungsraum 1,
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt**

- UA/003/ XIII -

Punkt 9: B 23/0444

Konzept Strauchgutsammlung; Hier: Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Frau Betzner-Lunding leitet in den TOP ein.

Es werden Fragen zum Termin und Ablauf der Sammlung von Strauchgut gestellt, welche von Herrn Ohde und Herrn Kühl direkt beantwortet werden.

Der Ausschuss diskutiert kontrovers.

Die Fraktion WiN/FW spricht sich entschieden gegen eine Reduzierung der kostenlosen Strauchgutabfuhr, von bisher zwei Terminen jährlich auf null Termine, aus.

Herr Pelzel beantragt, dass der vorgelegte Beschluss wie folgt geändert wird.

„Die Sammlung des Strauchguts wird einmal jährlich durch das Betriebsamt kostenfrei im Rahmen einer Straßensammlung durchgeführt. Zusätzlich gibt es einen zweiten jährlichen Termin zur Abgabe des Strauchguts an dezentralen Stellen.“

Die Vorsitzenden lässt über den Änderungsantrag der WiN/FW abstimmen.

Abstimmung:

	CDU	SPD	B90/Die Grünen	WiN-FW	AfD	FDP	Sonstige
Ja:				2	1	1	
Nein:	5	3	3				
Enthaltung:							
Befangen:							

Abstimmungsergebnis: mit 4 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen,
mehrheitlich abgelehnt

Im Anschluss lässt Frau Betzner-Lunding über die Beschlussvorlage in vorgelegter Form abstimmen.

Abstimmung:

	CDU	SPD	B90/Die Grünen	WiN-FW	AfD	FDP	Sonstige
Ja:	5	3	3			1	
Nein:				2	1		
Enthaltung:							
Befangen:							

Abstimmungsergebnis: mit 12 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen, mehrheitlich beschlossen.

Beschluss:

Die Absätze 1 und 2 des § 16 der Abfallwirtschaftssatzung „Art und Durchführung der Strauchgut- und Weihnachtsbaumentsorgung“ wird wie folgt angepasst:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 16, Absatz 1 Strauchgut, das sich nicht mit möglichen und vertretbaren Aufwand in den von der Stadt bereitgestellten Bioabfallbehältern oder in Biowertstoffsäcken unterbringen lässt, wird zweimal im Kalenderjahr im Rahmen einer Straßensammlung eingesammelt oder kann bis zu einer Menge von 2 cbm pro Monat und Norderstedter Haushalt auf einem von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Wertstoffhof angeliefert werden. Für die Straßensammlung gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.-	§ 16, Absatz 1 Strauchgut, das sich nicht mit möglichen und vertretbaren Aufwand in den von der Stadt bereitgestellten Bioabfallbehältern oder in Biowertstoffsäcken unterbringen lässt, wird einmal im Kalenderjahr im Rahmen einer dezentralen Sammlung an Sammelstellen angenommen oder kann bis zu einer Menge von 2 cbm pro Anlieferung eines Norderstedter Haushalts auf einem von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Wertstoffhof angeliefert werden. Abweichende Mengen pro Anlieferungen sind nur im Einzelfall in vorheriger Abstimmung mit dem Wertstoffhof möglich. Für die Straßensammlung gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.- Für Strauchgut, das grundstücksnah abgeholt werden soll, kann im Einvernehmen mit der Stadt und unter Beachtung von Absatz 2 eine Einsammlung gegen Gebühr oder Entgelt beauftragt werden.
§16, Absatz 2 Abgeholt und angenommen wird nur Strauchgut von mindestens 0,50 m und höchstens 1,50 m Länge und 1,00 m Breite. Bei der Straßensammlung darf die Gewichtsgrenze von 70 kg je Strauchgutbündel nicht überschritten werden. Die Schnüre der	§16, Absatz 2 Abgeholt wird Strauchgut nur in Bündel von rund 0,50 m Durchmesser und höchstens 1,50 m Länge. Die Gewichtsgrenze von 30 kg je Strauchgutbündel darf nicht überschritten werden. Die Schnüre der Strauchgutbündel müssen

Strauchgutbündel müssen kompostierbar sein. Strauchgut, das den o.g. Anforderungen nicht entspricht, ist von der Abholung ausgeschlossen. § 15 Absatz 6 findet sinngemäß Anwendung.	kompostierbar sein. Strauchgut, das den o.g. Anforderungen nicht entspricht, ist von der Abholung ausgeschlossen. § 15 Absatz 6 findet sinngemäß Anwendung.
--	---

- (1) Strauchgut, ..., wird ~~zweimal~~ **einmal** im Kalenderjahr im Rahmen ~~einer Straßensammlung~~ **einer dezentralen Sammlung an Sammelstellen** eingesammelt oder kann bis zu einer Menge von 2 cbm pro ~~Monat~~ **pro Anlieferung eines Norderstedter Haushalts** auf einem von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Wertstoffhof/Sammelplatz angeliefert werden. ~~Für die Straßensammlung gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.~~ **Abweichende Mengen pro Anlieferungen sind nur im Einzelfall in vorheriger Abstimmung mit dem Wertstoffhof möglich.**
- (2) Abgeholt und angenommen wird nur Strauchgut von rund ~~mindestens~~ **0,50 Durchmesser** und höchstens 1,50 m Länge und 1,00 m Breite. ~~Bei der Straßensammlung darf die~~ Die Gewichtsgrenze von ~~70~~ **30** kg je Strauchgutbündel darf nicht überschritten werden. ...

Protokollauszug für die Sitzung der Stadtvertretung am 14.11.2023